

Auf dem Prüfstand - Berechnung der Stiftungseingangssteuer verfassungswidrig?

Werden einer Stiftung beispielsweise **Wertpapiere** oder **Unternehmensanteile zugewendet**, so ist deren **aktueller Wert** für die Bemessungsgrundlage der **Stiftungseingangssteuer** maßgebend. Bei der **Zuwendung von Grundstücken** hingegen bemisst sich derzeit die Stiftungseingangssteuer vom **dreifachen Einheitswert**. In der Praxis liegen die Einheitswerte stets deutlich unter dem Verkehrswert. Der Verfassungsgerichtshof hat nun Bedenken geäußert, dass diese **Unterscheidung** unsachlich und **verfassungswidrig sein könnte**. Im nunmehr eingeleiteten Gesetzesprüfungsverfahren soll im ersten Halbjahr 2011 eine Klärung herbeigeführt werden. Wie im Falle einer Verfassungswidrigkeit eine mögliche Ersatzregelung aussehen könnte, ist derzeit noch nicht absehbar.

Für die **Berechnung der Grundsteuer** hat der Verfassungsgerichtshof **keine Bedenken** gegen den Einheitswert als Bemessungsgrundlage geäußert. Zwar findet die Berechnung auch hier auf Basis veralteter Einheitswerte statt, aber es handelt sich dabei - anderes als bei der (seit 1.8.2008 aufgehobenen) Schenkungs- und Erbschaftssteuer und bei der nunmehr in Zweifel gezogenen Berechnung der Stiftungseingangssteuer - um ein **Problem**, das **ausschließlich das Grundvermögen betrifft**. Es kommt daher zu **keinen Verzerrungen** durch Anwendung unterschiedlicher Bemessungsgrundlagen. Da sich aktuell in den von der Regierung vorgestellten Steuerplänen keine Maßnahmen für die Grundsteuer finden, kann das vorhandene, für den **Steuerpflichtigen günstige Einheitswertsystem** weiter Anwendung finden.